

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Hessen e.V.  
Wasserwacht

# Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift für den Bootsdienst

des Landesverbandes Hessen

für den

**Bootsmannschein für Motorrettungsboote  
der DRK-Wasserwacht**

sowie die

**Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote  
der DRK-Wasserwacht**

und den

**Lehrschein Bootsdienst Binnen**



In Kraft getreten am: 05. November 2011

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Präambel	4
2. Begriffsbestimmungen	4
2.1. Bootsdienst (BD)	4
2.2. Ausbilder BD	4
2.3. Landesausbilder BD	4
2.4. Bootsführer	4
2.5. Bootsmann	5
2.6. Rettungsschwimmer im BD	5
2.7. Anwärter im BD	5
2.8. Lehrgang im BD	5
2.9. Bootsbesetzung in der Ausbildung BD	5
3. Ziel und Zweck der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst	6
4. Träger	6
5. Ausbildung und Prüfung zum Bootsmann	6
5.1. Zulassungsvoraussetzungen bei Beginn der Ausbildung	6
5.2. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge zum Bootsmann	6
5.3. Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum Bootsmann	7
5.4. Voraussetzungen zur Prüfung zum Bootsmann	8
5.5. Prüfung zum Bootsmann	8
5.6. Anerkennung von Vorleistungen	10
5.7. Gültigkeit des „Bootsmannschein[s] für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“	10
6. Ausbildung und Prüfung zum Bootsführer	11
6.1. Zulassungsvoraussetzungen zu Beginn der Ausbildung im Bereich Binnen	11
6.2. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge zum Bootsführer im Bereich Binnen	11
6.3. Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum Bootsführer im Bereich Binnen	12
6.4. Voraussetzungen zur Prüfung zum Bootsführer im Bereich Binnen	13
6.5. Prüfung zum Bootsführer im Bereich Binnen	13
6.6. Anerkennung von Vorleistungen im Bereich Binnen	14
6.7. Gültigkeit der „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ im Bereich Binnen	15
6.8. „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ im Bereich See	15

7.	Ausbildung und Prüfung zum Ausbilder BD	16
7.1.	Zulassungsvoraussetzungen bei Beginn der Ausbildung	16
7.2.	Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge zum Ausbilder BD	16
7.3.	Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum Ausbilder BD	17
7.4.	Voraussetzungen zur Prüfung zum Ausbilder BD	17
7.5.	Prüfung zum Ausbilder BD	17
7.6.	Anerkennung von Vorleistungen	17
7.7.	Gültigkeit des Lehrscheins Bootsdienst Binnen	17
8.	Fortbildungen	18
8.1.	Fortbildungen für Bootsführer	18
8.2.	Fortbildungen für Ausbilder BD	18
9.	Zusätzliche Aufgaben des Landesausbilder BD	19
10.	Prüfungskommission	19
11.	Prüfung	20

## **1. Präambel**

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst (APV-BD) soll eine möglichst einheitliche Gestaltung des Wasserrettungsdienstes durch die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten. Diese APV-BD Hessen baut auf die „Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst Binnen der DRK-Wasserwacht“ auf Bundesebene vom 2.2.2009 auf und ergänzt diese für die besonderen Erfordernisse im Landesverband Hessen.

Diese überarbeitete Vorschrift wurde am 04.11.2011 vom Landesausschuss der Wasserwacht des DRK-Landesverbandes Hessen e.V., sowie am 04.11.2011 vom Präsidium des DRK-Landesverbandes Hessen e.V. beschlossen und tritt am 05.11.2011 in Kraft.

Einzelne Bestimmungen dieser APV werden außer Kraft gesetzt, soweit sie in höherwertigen Ordnungen abweichend geregelt sind. Die Gültigkeit der APV insgesamt wird hiervon nicht berührt.

Diese Vorschrift ist im generischen Maskulinum formuliert und gilt gleichermaßen für männliche und weibliche Helfer.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1. Bootsdienst (BD)**

Unter Bootsdienst ist die Ausübung des Wasserrettungsdienstes oder seiner Teilaufgaben auf Motorrettungsbooten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Einsatzgrundsätze der DRK Wasserwacht zu verstehen. Dies umfasst insbesondere den Einsatz von Booten anlässlich Ausbildungen, Übungen, betrieblichem und öffentlichem Wasserrettungsdienst, sowie Wasserrettung im Katastrophenschutz.

### **2.2. Ausbilder BD**

Ausbilder BD sind aktive Helfer der DRK Wasserwacht, die im Besitz eines gültigen „Lehrschein[s] Bootsdienst Binnen“ und zum Zeitpunkt der Ausbildung im Besitz einer gültigen „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ sind.

### **2.3. Landesausbilder BD**

Landesausbilder BD ist ein von der Landesleitung der Wasserwacht bestellter Ausbilder BD, der besondere Aufgaben (siehe z.B. Abschnitt 9) wahrnimmt.

### **2.4. Bootsführer**

Bootsführer sind Helfer, die im Besitz einer gültigen „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ sind. Dabei ist zwischen dem Bereich Binnen und dem Bereich See zu unterscheiden. Der Bootsführer ist rechtlich und taktisch verantwortlich für den

Einsatz des Motorrettungsbootes. Insbesondere trägt er dabei die Verantwortung für die Sicherheit seiner Bootsmannschaft und die mit seinem Motorrettungsboot durchgeführten Rettungsmaßnahmen. Bei jeder Bewegung eines Motorrettungsbootes der DRK Wasserwacht auf dem Wasser unter (laufendem) Motor muss ein Bootsführer an Bord sein. Ein Bootsführer soll mindestens über die Qualifikation Truppführer verfügen.

## **2.5. Bootsmann**

Bootsmänner sind Helfer, die im Besitz eines gültigen „Bootsmannschein[s] für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ sind. Dem Bootsmann obliegt die Durchführung der seemännischen Arbeiten an Bord, bei denen er durch den Rettungsschwimmer nach Möglichkeit unterstützt wird. Der Bootsmann ist durch seine Ausbildung in der Lage, den Bootsführer beim Fahren des Motorrettungsbootes zu entlasten und bei unvorhergesehenem, plötzlichem Ausfall des Bootsführers während der Fahrt, das Motorrettungsboot unverzüglich und sicher an eine Anlegestelle zu bringen. Hierzu erhalten Bootsmänner funktionsbezogen eine theoretische Einführung und praktische Grundkenntnisse im Bootsdienst. Die Ausbildung befähigt Bootsmänner sowohl zum Einsatz im Bereich Binnen als auch im Bereich See.

## **2.6. Rettungsschwimmer im BD**

Rettungsschwimmer im BD sind Rettungsschwimmer der DRK Wasserwacht. Diese können auf Motorrettungsbooten Dienst leisten, wenn sie in die Besonderheiten des Bootsdienstes und des jeweiligen Bootes von einem Bootsführer eingewiesen wurden. Der Rettungsschwimmer im BD muss Inhaber eines Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber oder Gold (nicht älter als 2 Jahre) sein. Er führt in der Regel die notwendigen Rettungsmaßnahmen, insbesondere die schwimmerische Rettung, sowie die sanitätsdienstlichen Aufgaben durch. Er unterstützt bei seemännischen Aufgaben. Rettungsschwimmer im BD sollen die Ausbildung zum Wasserretter absolviert haben.

## **2.7. Anwärter im BD**

Anwärter im BD sind Helfer, die an einer Ausbildung zum Bootsmann, Bootsführer oder Ausbilder BD der DRK Wasserwacht teilnehmen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (siehe Abschnitte 5.1, 6.1 und 7.1) erfüllen.

## **2.8. Lehrgang im BD**

Lehrgänge im BD sind Ausbildungsveranstaltungen der DRK Wasserwacht, die durch den DRK Landesverband Hessen e.V. genehmigt wurden und eine Lehrgangsnummer bekommen haben. Sie schließen mit einer Prüfung ab.

## **2.9. Bootsbesetzung in der Ausbildung BD**

Die Besetzung von Motorrettungsbooten in der Ausbildung BD besteht aus mindestens einem Ausbilder BD oder einem geeigneten Bootsführer, der vom Lehrgangsführer mit Ausbildungsaufgaben betraut worden ist, und Anwärter(n) im BD. Dabei soll eine Mindestbesetzung von drei Personen erreicht werden.

### **3. Ziel und Zweck der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst**

Die DRK Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben (gemäß ihrer Ordnung) Motorrettungsboote ein. Sie bildet ihre Bootsmänner und Bootsführer entsprechend den Anforderungen des Wasserrettungsdienstes selbst aus und führt Prüfungen durch.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass Bootsmänner und Bootsführer...

- (Bootsmänner nur im Beisein eines Bootsführers) ein Motorrettungsboot in Binnengewässern fahren können.
- die zum Fahren eines Motorbootes gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse beherrschen und nachweisen können.
- das Motorrettungsboot in der Ausbildung, im Einsatz, bei Diensten und in Übungen optimal einzusetzen verstehen.
- ein Motorrettungsboot in einsatzfähigen Zustand setzen und halten können.
- durch sachgemäßen Gebrauch und fachgerechte Wartung die Betriebskosten in vertretbarem Umfang halten können.
- sich im Bootsdienst umweltgerecht verhalten können.

### **4. Träger**

Träger von Ausbildungen und Prüfungen ist der DRK Landesverband Hessen e.V.

### **5. Ausbildung und Prüfung zum Bootsmann**

#### **5.1. Zulassungsvoraussetzungen bei Beginn der Ausbildung**

- 5.1.1. Der Anwärter muss bei Beginn der Ausbildung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.1.2. Der Anwärter muss mindestens ein Jahr aktiv im Wasserrettungsdienst einer anerkannten Hilfsorganisation gewesen sein oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben.
- 5.1.3. Der Anwärter muss die körperliche und geistige Eignung zur Erfüllung seiner späteren Aufgaben durch eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als sechs Monate) nachweisen.
- 5.1.4. Der Anwärter muss den Besuch eines Rotkreuz-Einführungsseminars nachweisen.
- 5.1.5. Der Anwärter muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste Hilfe Lehrgang (nicht älter als zwei Jahre) oder einer höherwertigen Ausbildung nachweisen.
- 5.1.6. Der Anwärter muss im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber oder Gold sein (nicht älter als zwei Jahre).

#### **5.2. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge zum Bootsmann**

- 5.2.1. Die Zulassungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 5.1) der Anwärter sind vor Lehrgangsbeginn durch den verantwortlichen Ausbilder BD zu überprüfen. Anwärter, welche die Voraussetzungen gänzlich oder in Teilen nicht erfüllen, sind zur

Ausbildung nicht zuzulassen. Über Art und Umfang von begründeten Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung.

- 5.2.2. Die Durchführung eines Lehrganges ist durch den verantwortlichen Ausbilder BD beim DRK Landesverband Hessen e.V. anzuzeigen. Vom zuständigen Sachbearbeiter wird eine Lehrgangsnummer zugeteilt.
- 5.2.3. Für alle Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder gilt absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot während der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und in den 12 Stunden vor Beginn der Ausbildung. Die Einnahme von Medikamenten, welche die Einsatzfähigkeit während der praktischen Ausbildung oder Prüfung beeinträchtigen, ist vom Anwärter anzuzeigen.
- 5.2.4. Während der praktischen Ausbildung besteht Pflicht zum Tragen der Dienstbekleidung, sowie der vorgeschriebenen besonderen persönlichen Schutzausstattung (insbesondere der Rettungsweste).
- 5.2.5. Alle Ausbildungsfahrten sind im Bordbuch zu dokumentieren und als solche zu kennzeichnen.

### **5.3. Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum Bootsmann**

Die funktionsbezogenen Lehrinhalte werden durch den „Leitfaden für die Ausbildung im Bootsdienst der DRK Wasserwacht Hessen“ des DRK Landesverbandes Hessen e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Ausbildung umfasst mindestens folgende Inhalte:

#### 5.3.1. Seemännische Aufgaben

- Sicherheit, Verhalten, Ordnung und Routinearbeiten an Bord
- Knotenkunde
- Trailern und Slippen
- Schleusen
- Ankern
- Schleppen

#### 5.3.2. Wasserrettungsdienstliche Aufgaben

- Herstellung der Einsatzbereitschaft
- Menschenrettung aus dem Wasser
- Unterstützung von Rettungsschwimmern von Bord aus
- Umgang mit Rettungsmitteln an Bord
- Lagerung, Sicherung und Umgang mit Patienten an Bord
- Übergabe von Patienten von und an Bord
- Sichern des Bootes bei Ausfall des Motors
- Einfache Technische Hilfeleistungen:
  - Leckabdichtung
  - Aufrichten von Segelbooten
  - Feuerbekämpfung

### 5.3.3. Unterstützung des Bootsführers als Rudergänger

- Theoretische Grundlagen zum Fahren eines Bootes
  - Grundsätzliche Rücksichtnahme im Verkehr
  - Vorfahrtsregeln
  - Funktionsbezogene Inhalte Lichterführung, Beschilderung, Kennzeichnung, Schallsignale
  - Elementare technische Grundlagen
- Praktische Grundlagen des Fahrens eines Bootes
  - Anlegen / Ablegen
  - Klaren Kurs halten vorwärts / rückwärts
  - Erlangung elementarer praktischer Fahrkenntnisse

### 5.3.4. Aufgaben bei plötzlichem, unvorhergesehenem Ausfall des Bootsführers

- Mann (Fender) über Bord Manöver

Die theoretische und praktische Ausbildung muss im Ausbildungsnachweisheft nachgewiesen werden und im Umfang so gestaltet sein, dass die Lernziele sicher erreicht werden.

## 5.4. Voraussetzungen zur Prüfung zum Bootsmann

5.4.1. Der Anwärter muss die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 erfüllen. Weiterhin darf kein Verstoß nach Abschnitt 11.3 vorliegen.

5.4.2. Der Anwärter muss an einer Ausbildung gemäß Abschnitte 5.2 und 5.3 teilgenommen haben.

5.4.3. Werden vom Anwärter Voraussetzungen in Teilen nicht erfüllt, kann er grundsätzlich nicht zur Prüfung zugelassen werden. Über Art und Umfang von begründeten Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung. Der Bootsmannschein wird erst bei Erfüllung aller Voraussetzungen ausgestellt.

## 5.5. Prüfung zum Bootsmann

5.5.1. Prüfungen zum Bootsmann werden von einer Prüfungskommission gemäß Abschnitt 10 durchgeführt.

5.5.2. Es gelten die allgemeinen Regeln gemäß Abschnitt 11.

5.5.3. Die Prüfung zum Bootsmann umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

### 5.5.4. Theoretische Prüfung

5.5.4.1. Der theoretische Teil besteht aus einem Fragebogen mit 40 Fragen, die in maximal 60 Minuten beantwortet werden müssen.

5.5.4.2. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Anwärter mindestens 80% der maximalen Punktzahl erreicht hat.

5.5.4.3. Der Anwärter wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden,

wenn er durch die korrekte Beantwortung von Fragen nach Einschätzung der Prüfungskommission ausreichendes Wissen als Bootsmann im BD nachgewiesen hat.

#### 5.5.5. Praktische Prüfung

5.5.5.1. Der Anwärter muss folgende Knoten fehlerfrei durchführen und ihre Verwendung im BD erklären können (für beides wird pro Knoten jeweils ein Punkt erteilt):

- Belegen einer Klampe (incl. Kopfschlag)
- Palstek
- Kreuzknoten
- Schotstek (doppelt oder einfach)
- Webleinstek (gesteckt oder geschlagen)
- Achtknoten
- Anderthalb Rundtörn mit zwei halben Schlägen oder Roringstek
- Stopperstek
- Slipstek

5.5.5.2. Die Knotenprüfung gilt als bestanden, wenn der Anwärter mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht hat.

5.5.5.3. Zur Prüfung der seemännischen Aufgaben wird der Anwärter in einer der folgenden Aufgaben geprüft

- Slippen
- Schleusen
- Ankern
- Schleppen

5.5.5.4. Die Teilprüfung der seemännischen Aufgaben gilt als bestanden, wenn sich die Prüfer davon überzeugen konnten, dass der Anwärter die Aufgabe fachlich und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards sicher erfüllt hat.

5.5.5.5. Zur Prüfung der wasserrettungsdienstlichen Aufgaben wird der Anwärter in den folgenden Aufgabenfeldern mit je einer Einzelaufgabe geprüft

- Herstellung der Einsatzbereitschaft des Motorrettungsbootes oder einfache technische Hilfeleistungen
- Menschenrettung aus dem Wasser, Einsatz von Rettungsschwimmern von Bord aus oder Lagerung, Sicherung und Umgang mit Patienten an Bord
- Umgang mit Rettungsmitteln an Bord oder Übergabe von Patienten von und an Bord

5.5.5.6. Die Teilprüfung der wasserrettungsdienstlichen Aufgaben gilt als bestanden, wenn sich die Prüfer davon überzeugen konnten, dass der Anwärter die Aufgabe fachlich und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards sicher erfüllt hat.

5.5.5.7. Zur Fahrprüfung muss der Anwärter alle der folgenden Manöver fehlerfrei ausführen

- An- oder Ablegen

- Klaren Kurs halten (vorwärts oder rückwärts)
- Mann (Fender) über Bord Manöver

5.5.5.8. Die Fahrprüfung gilt als bestanden, wenn sich die Prüfer davon überzeugen konnten, dass der Anwärter die Aufgabe fachlich und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards sicher erfüllt hat.

## **5.6. Anerkennung von Vorleistungen**

5.6.1. Ausbildung- oder Prüfungsleistungen, die in Art und Umfang den hier aufgeführten entsprechen, können vom Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung anerkannt werden. Es müssen dabei die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 erfüllt sein.

## **5.7. Gültigkeit des „Bootsmannschein[s] für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“**

5.7.1. Der Bootsmannschein für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht ist unbegrenzt gültig.

5.7.2. Sind die körperlichen oder geistigen Voraussetzungen (siehe 5.1.3) nicht mehr gegeben, ist der Bootsmannschein zurück zu geben.

5.7.3. In begründeten Fällen (z.B. schwerwiegendes Fehlverhalten oder schwere Zweifel an der Zuverlässigkeit) kann die Landesleitung (auf Vorschlag des Landesausbilder BD) den Bootsmannschein vorübergehend oder endgültig entziehen.

## **6. Ausbildung und Prüfung zum Bootsführer**

### **6.1. Zulassungsvoraussetzungen zu Beginn der Ausbildung im Bereich Binnen**

- 6.1.1. Der Anwärter muss die Voraussetzungen der „Sportbootführerscheinverordnung Binnen“ und der „Durchführungsrichtlinien inklusive der Änderungen“ des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV) in ihrer aktuellsten Fassung erfüllen.
- 6.1.2. Der Anwärter muss am Tag des Beginns der Ausbildung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.1.3. Der Anwärter muss vor Beginn der Ausbildung nachweisen, dass er mindestens seit einem Jahr im Besitz eines gültigen Bootsmannscheins für Motorrettungsboote der DRK Wasserwacht ist und über zusätzliche Praxiserfahrung im BD seit der Prüfung zum Bootsmann verfügt.
- 6.1.4. Der Anwärter muss seit mindestens zwei Jahren aktiv im Wasserrettungsdienst einer anerkannten Hilfsorganisation sein oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben.
- 6.1.5. Der Anwärter muss die körperliche und geistige Eignung zur Erfüllung seiner späteren Aufgaben durch eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) nachweisen. Die Anforderungen werden durch die Bestimmungen des DMYV festgelegt. Ärztliche Auflagen bzgl. eingeschränkter Einsatzfähigkeiten des Helfers aufgrund der DRK-Helferuntersuchung sind vom Helfer dem untersuchenden Arzt zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.6. Der Anwärter muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Sanitätslehrgang nachweisen. Das Aufrechterhalten der Qualifikation muss entsprechend der Vorschriften der DRK Bereitschaften erfolgen. Gleich- und höherwertige Ausbildungen werden anerkannt.
- 6.1.7. Der Anwärter muss im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber oder Gold (nicht älter als zwei Jahre) sein.

### **6.2. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge zum Bootsführer im Bereich Binnen**

- 6.2.1. Die Zulassungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 6.1) der Anwärter sind vor Lehrgangsbeginn durch den verantwortlichen Ausbilder BD zu überprüfen. Anwärter, welche die Voraussetzungen gänzlich oder in Teilen nicht erfüllen, sind zur Ausbildung nicht zuzulassen. Über Art und Umfang von begründeten Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung.
- 6.2.2. Die Durchführung eines Lehrganges ist durch den verantwortlichen Ausbilder BD beim DRK Landesverband Hessen e.V. anzuzeigen. Vom zuständigen Sachbearbeiter wird eine Lehrgangsnummer zugeteilt.
- 6.2.3. Für alle Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder gilt absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot während der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und in den 12 Stunden vor Beginn der Ausbildung. Die Einnahme von Medikamenten, welche die

Einsatzfähigkeit während der praktischen Ausbildung oder Prüfung beeinträchtigen, ist vom Anwärter anzuzeigen.

6.2.4. Während der praktischen Ausbildung besteht Pflicht zum Tragen der Dienstbekleidung, sowie der vorgeschriebenen besonderen persönlichen Schutzausstattung (insbesondere der Rettungsweste).

6.2.5. Alle Ausbildungsfahrten sind im Bordbuch zu dokumentieren und als solche zu kennzeichnen.

### **6.3. Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum Bootsführer im Bereich Binnen**

Die Lehrinhalte werden durch den „Leitfaden für die Ausbildung im Bootsdienst der DRK Wasserwacht Hessen“ des DRK Landesverbandes Hessen e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Ausbildung muss mindestens die Inhalte gemäß den Statuten der „Sportbootführerscheinverordnung Binnen“ und der „Durchführungsrichtlinien inklusive der Änderungen“ des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV) in ihrer aktuellsten Fassung entsprechen.

#### 6.3.1. Theoretische Ausbildung

- Lehrgangsinhalt Theorie der Ausbildung zum „Sportbootführerschein für Motorboote Binnen“ des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV)
- Fahrzeugkunde (inkl. Trailer und Zugfahrzeug)
- Fachteil Theorie für Motorboote der Wasserwacht
- Verhalten in besonderen Situationen
- Einsatzkunde
- Führen der Besatzung
- Kleine Segelkunde

Die theoretische Ausbildung erfüllt mindestens die Anforderungen der Statuten der „Sportbootführerscheinverordnung Binnen“ und der „Durchführungsrichtlinien inklusive Änderungen“ des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV) in ihrer aktuellsten Fassung. Eine eventuelle Dopplung einiger Lehrgangsinhalte verglichen mit der in der Regel davor statt gefundenen Ausbildung zum Bootsmann ist dabei erwünscht.

#### 6.3.2. Praktische Ausbildung

Bei den folgenden Ausbildungsinhalten sind die jeweiligen Aufgaben aus der Sicht des Bootsführers zu sehen.

- Herstellung der Einsatzbereitschaft
- Anlegen und Ablegen
- Festmachen an verschiedenen Anlegern und Ankerbojen
- Ankern
- Knotenkunde
- Mann (Fender) über Bord Manöver
- Wenden auf engem Raum
- Bootstechnik (Motor, Trimmung, Kühlung, etc.)

- Aufstoppen im Strom
- Kurs halten
- Fahren einer Acht
- Rückwärts fahren in gerade Linie
- Slippen und Umgang mit Trailer und Zugfahrzeug
- Schleusen und Schleppen
- Rettung und Transport von Notfallpatienten
- Technische Hilfeleistungen in begrenztem Rahmen

In der praktischen Ausbildung soll die landeseinheitlich festgelegte Kommandosprache zu verwendet werden.

Die praktische Ausbildung erfüllt mindestens die Anforderungen der praktischen Ausbildung gemäß den Statuten der „Sportbootführerscheinverordnung Binnen“ und den „Durchführungsrichtlinien inklusive der Änderungen“ des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV) in ihrer aktuellsten Fassung. Sie muss im Ausbildungsnachweisheft nachgewiesen werden.

#### **6.4. Voraussetzungen zur Prüfung zum Bootsführer im Bereich Binnen**

- 6.4.1. Der Anwärter muss die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 6.1 erfüllen. Weiterhin darf kein Verstoß nach Abschnitt 11.3 vorliegen.
- 6.4.2. Der Anwärter muss an einer Ausbildung gemäß Abschnitte 6.2 und 6.3 teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Helfer, die zu einer Prüfung für die Wiedererlangung des Bootsführerscheins antreten.
- 6.4.3. Werden vom Anwärter Voraussetzungen in Teilen nicht erfüllt, kann er grundsätzlich nicht zur Prüfung zugelassen werden. Über Art und Umfang von begründeten Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung. Der Bootsführerschein wird erst bei Erfüllung aller Voraussetzungen ausgestellt.

#### **6.5. Prüfung zum Bootsführer im Bereich Binnen**

- 6.5.1. Prüfungen zum Bootsführer werden von einer Prüfungskommission gemäß Abschnitt 10 durchgeführt.
- 6.5.2. Es gelten die allgemeinen Regeln gemäß Abschnitt 11.
- 6.5.3. Die theoretische und praktische Prüfung muss mindestens den Standards der „Sportbootführerscheinverordnung Binnen“ und den „Durchführungsrichtlinien inkl. der Änderungen“ des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. (DMYV) in ihrer aktuellsten Fassung entsprechen. Dies ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sicher zu stellen, er hat sich in angemessenem Maße auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten.
- 6.5.4. Zusätzlich ist eine theoretische und eine praktische Zusatzprüfung über diejenigen Lernziele nach Abschnitt 6.3.1 zu bestehen, die über die Lehrgangsinhalte des Sportbootführerscheins Binnen hinausgehen.

#### 6.5.5. Theoretische Zusatzprüfung

- 6.5.5.1. Diese Zusatzprüfung besteht aus einem Fragebogen mit 20 Fragen, die in maximal 45 Minuten beantwortet werden müssen.
- 6.5.5.2. Die theoretische Zusatzprüfung gilt als bestanden, wenn der Anwärter mindestens 80% der maximalen Punktzahl erreicht hat.
- 6.5.5.3. Der Anwärter wird zur mündlichen Zusatzprüfung zugelassen, wenn er mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht hat. Die mündliche Zusatzprüfung gilt als bestanden, wenn er durch die korrekte Beantwortung von Fragen nach Einschätzung der Prüfungskommission ausreichendes Wissen über die oben (6.5.4) beschriebenen Lernziele nachgewiesen hat.

#### 6.5.6. Praktische Zusatzprüfung

- 6.5.6.1. Für diese Zusatzprüfung wird der Anwärter in den folgenden Aufgabenfeldern mit je einer zu erbringenden Leistung geprüft:
  - Slippen und Umgang mit Trailer und Zugfahrzeug
  - Schleusen oder Schleppen
  - Rettung und Transport von Notfallpatienten
  - Technische Hilfeleistungen in begrenztem Rahmen
- 6.5.6.2. Die praktische Zusatzprüfung gilt als bestanden, wenn sich die Prüfer davon überzeugen konnten, dass der Anwärter die Aufgaben fachlich und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsstandards sicher erfüllt hat.

### **6.6. Anerkennung von Vorleistungen im Bereich Binnen**

Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die in Art und Umfang den hier aufgeführten entsprechen, können vom Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung anerkannt werden. Dies umfasst z.B. die Teile der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung, die Besitzer eines Sportbootführerscheins Binnen bereits nachgewiesen haben. Die speziellen Ausbildungsinhalte nach Abschnitten 5.3 und 6.3, die durch die Ausbildung zum Sportbootführer nicht vermittelt wurden, und die zugehörigen Prüfungsteile nach Abschnitten 5.5 und 6.5 (zusammengefasst in einer Prüfung) müssen aber in diesem Fall nachgeholt werden.

## **6.7. Gültigkeit der „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ im Bereich Binnen**

- 6.7.1. Die Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht gilt für das laufende Jahr der Prüfung, sowie für drei weitere Kalenderjahre.
- 6.7.2. Kann der Bootsführer 12 Unterrichtseinheiten aus Fortbildungsveranstaltungen nach Abschnitt 8.1 nachweisen, wird die Gültigkeit der Fahrerlaubnis vom Ablaufdatum für weitere drei Kalenderjahre verlängert. Für die zweite Verlängerung können Unterrichtseinheiten erst wieder im Zeitraum der ersten Verlängerung gesammelt werden usw. Die Unterrichtseinheiten einer Fortbildungsveranstaltung für Ausbilder BD nach Abschnitt 8.2 werden dem Ausbilder BD für die Verlängerung seiner Fahrerlaubnis angerechnet.
- 6.7.3. Nach Ablauf der Gültigkeit ruht die Fahrerlaubnis und der Helfer kann nur noch als Bootsmann im Wasserrettungsdienst eingesetzt werden. Das Ausstellen eines „Bootsmannschein[s] für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ – soweit noch nicht vorhanden – ist in diesem Fall wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Sobald der Helfer wieder 12 Unterrichtseinheiten in drei Jahren aus Fortbildungsveranstaltungen nach Abschnitt 8.1 nachweisen kann, wird die „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ wieder für das Jahr der letzten Fortbildung und weitere drei Kalenderjahre ausgestellt.
- 6.7.4. Nach einem Zeitraum von mehr als drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrerlaubnis kann diese nur noch durch eine erfolgreiche Prüfung nach Abschnitt 6.5 wiedererlangt werden.

## **6.8. „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ im Bereich See**

- 6.8.1. Die DRK-Wasserwacht in Hessen führt keine Ausbildungen oder Prüfungen zum Bootsführer im Bereich See durch.
- 6.8.2. Zum Erlangen der „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK-Wasserwacht“ im Bereich See muss der Helfer einen gültigen Sportbootführerschein See besitzen. Zusätzlich sind die Regeln gemäß Abschnitt 6.6 (z.B. bzgl. der noch zu erfolgenden Zusatzausbildung und –prüfung) sinngemäß anzuwenden. Ein Besitzer einer gültigen Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote für den Bereich Binnen hat die nötigen Zusatzkenntnisse auf dem Gebiet der Wasserrettung bereits erworben.
- 6.8.3. Für die Gültigkeit der Fahrerlaubnis im Bereich See gelten sinngemäß dieselben Regeln wie für den Bereich Binnen (Abschnitt 6.7). Insbesondere wird die Ausbildung zum Sportbootführer See mit 12 Unterrichtseinheiten als Fortbildung nach Abschnitt 8.1 für den Bereich Binnen anerkannt, so dass mit der Anerkennung der Fahrerlaubnis im Bereich See gleichzeitig die Fahrerlaubnis für den Bereich Binnen mit demselben Ablaufdatum verlängert werden kann. Für den Erhalt der Gültigkeit der Fahrerlaubnis im Bereich See können dieselben Fortbildungen wie für den Bereich Binnen verwendet werden.

## **7. Ausbildung und Prüfung zum Ausbilder BD**

### **7.1. Zulassungsvoraussetzungen bei Beginn der Ausbildung**

- 7.1.1. Der Anwärter muss am Tage des Beginns der Ausbildung das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 7.1.2. Der Anwärter muss mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen „Fahrerlaubnis für Motorrettungsboote der DRK Wasserwacht auf Binnengewässern“ sein.
- 7.1.3. Der Anwärter muss in den vergangenen 24 Monaten regelmäßig aktiven Bootsdienst in der DRK Wasserwacht geleistet haben.
- 7.1.4. Der Anwärter muss in den vergangenen 24 Monaten als Bootsführer Erfahrung auf verschiedenen Bootstypen gesammelt haben.
- 7.1.5. Der Anwärter muss in den vergangenen 24 Monaten als Bootsführer Erfahrung auf verschiedenen Gewässern gesammelt haben (fließende und stehende Gewässer unterschiedlicher Größe und Strömungsverhältnisse). Das Sammeln von Erfahrung im Bootsdienst an Küstengewässern wird empfohlen.
- 7.1.6. Der Anwärter muss die körperliche und geistige Eignung zur Erfüllung seiner späteren Aufgaben durch eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als sechs Monate) nachweisen.
- 7.1.7. Der Anwärter muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Sanitätslehrgang nachweisen. Die Aufrechterhaltung der Qualifikation muss entsprechend der Vorschriften der DRK Bereitschaften erfolgen. Höherwertige Ausbildungen werden anerkannt.
- 7.1.8. Der Anwärter muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer vergleichbaren oder höherwertigen Ausbildung nachweisen. Didaktische Berufserfahrung kann angerechnet werden.

### **7.2. Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge zum Ausbilder BD**

- 7.2.1. Die Zulassungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 7.1) der Anwärter sind vor Lehrgangsbeginn durch den Landesbeauftragten BD zu überprüfen. Anwärter, die die Voraussetzungen gänzlich oder in Teilen nicht erfüllen, sind zur Ausbildung nicht zuzulassen. Über Art und Umfang von begründeten Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung.
- 7.2.2. Lehrgänge zum Ausbilder BD werden ausschließlich durch den DRK Landesverband Hessen e.V. durchgeführt. Vom zuständigen Sachbearbeiter wird eine Lehrgangsnummer zugeteilt.
- 7.2.3. Für alle Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder gilt absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot während der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und in den 12 Stunden vor Beginn der Ausbildung. Die Einnahme von Medikamenten, welche die Einsatzfähigkeit während der praktischen Ausbildung oder Prüfung beeinträchtigen, ist vom Anwärter anzuzeigen.
- 7.2.4. Während der praktischen Ausbildung besteht Pflicht zum Tragen der Dienstbekleidung, sowie der vorgeschriebenen besonderen Persönlichen Schutzausstattung (insbesondere der Rettungsweste).

7.2.5. Alle Ausbildungsfahrten sind im Bordbuch zu dokumentieren und als solche zu kennzeichnen.

### **7.3. Ausbildungsinhalte der Ausbildung zum Ausbilder BD**

7.3.1. Lehrgangsorganisation und praktische Durchführung von Lehrgängen.

7.3.2. Rechtliche Grundlagen im Bootswesen im Hinblick auf die Tätigkeit als Ausbilder BD.

7.3.3. Ausbildungs-, Dienst- und Prüfungsvorschriften im BD der DRK Wasserwacht auf Bundes- und Landesebene.

7.3.4. Methodik und Didaktik im Bootswesen.

7.3.5. Einsatz von Bootsführern in der Praxis in verschiedenen Einsatzsituationen.

7.3.6. Der Anwärter muss ferner bei mindestens vier Unterrichtseinheiten (je zweimal Theorie- und zweimal Praxisausbildung) im Bereich BD als Hospitant tätig gewesen sein. Er muss eigenständig theoretischen und praktischen Unterricht im Bereich BD unter Aufsicht eines Ausbilders BD gehalten haben.

7.3.7. Der Anwärter muss mindestens einmal bei der Durchführung einer Prüfung zum Bootsmann oder Bootsführer hospitiert haben.

### **7.4. Voraussetzungen zur Prüfung zum Ausbilder BD**

7.4.1. Der Anwärter muss die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7.1 erfüllen. Weiterhin darf kein Verstoß nach Abschnitt 11.3 vorliegen.

7.4.2. Der Anwärter muss an einer Ausbildung gemäß Abschnitte 7.2 und 7.3 teilgenommen haben.

7.4.3. Werden vom Anwärter Voraussetzungen in Teilen nicht erfüllt, kann er nicht zur Prüfung zugelassen werden.

### **7.5. Prüfung zum Ausbilder BD**

7.5.1. Der Anwärter muss eine Prüfung nach Abschnitt 6.5 erneut bestehen. Dabei müssen sämtliche praktischen Prüfungsteile in einer Qualität erfüllt werden, die dem Vorzeigen in einem Lehrgang entspricht.

7.5.2. Der Anwärter muss ferner eine erfolgreiche Durchführung einer theoretischen und praktischen Lehrprobe im Bereich BD im Beisein des Landesausbilders BD nachweisen.

### **7.6. Anerkennung von Vorleistungen**

7.6.1. Ausbildungs- und Prüfungsleistungen, die in Art und Umfang den hier aufgeführten entsprechen, können vom Landesausbilder BD im Einvernehmen mit der Landesleitung anerkannt werden.

### **7.7. Gültigkeit des Lehrscheins Bootsdienst Binnen**

7.7.1. Der Lehrschein Bootsdienst Binnen gilt für das laufende Jahr der Prüfung, sowie für weitere drei Kalenderjahre.

- 7.7.2. Nimmt der Ausbilder BD vor Ablauf der Gültigkeit an einer Fortbildungsveranstaltung nach Abschnitt 8.2 teil, wird der Lehrschein für weitere drei Kalenderjahre verlängert.
- 7.7.3. Nach Ablauf der Gültigkeit ruht der Schein und der Helfer darf nicht mehr als Ausbilder BD eingesetzt werden. Nimmt der Helfer innerhalb von weiteren zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung nach Abschnitt 8.2 teil, ist der Lehrschein für das laufende Jahr der Fortbildungsveranstaltung, sowie für weitere drei weitere Kalenderjahre gültig.
- 7.7.4. Nach einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Lehrscheins kann diese nur noch durch eine erneute Ausbildung und erfolgreiche Prüfung nach Abschnitten 7.1 bis 7.5 wiedererlangt werden.

## **8. Fortbildungen**

### **8.1. Fortbildungen für Bootsführer**

- 8.1.1. Die ausführende Gliederung der Fortbildungen für Bootsführer sind die Kreisverbände.
- 8.1.2. Eine Fortbildung muss von einem Ausbilder BD selbst oder unter dessen Anleitung durchgeführt werden.
- 8.1.3. Als Fortbildung kann jede Veranstaltung anerkannt werden, die zur Schulung eines besonderen Aspektes im Bootswesen dient und einen Lernfortschritt für den Bootsführer darstellt. Dies kann auch im Rahmen der allgemeinen wasserrettungsdienstlichen Tätigkeiten erfolgen.
- 8.1.4. Fortbildungen werden unter Angabe der Anzahl an Unterrichtseinheiten dem Bootsführer vom verantwortlichen Ausbilder BD bescheinigt.

### **8.2. Fortbildungen für Ausbilder BD**

- 8.2.1. Die ausführende Gliederung der Fortbildungen für Ausbilder BD ist der DRK Landesverband Hessen e.V.
- 8.2.2. Für die Fortbildungen ist der Landesausbilder BD verantwortlich. Er kann zur Durchführung der Fortbildung geeignete Referenten hinzuziehen. Der zuständige Sachbearbeiter im Landesverband erteilt eine Lehrgangsnummer.
- 8.2.3. Ein Fortbildungslehrgang soll zu etwa gleichen Teilen aus Theorie und Praxis bestehen
- 8.2.4. Zu Beginn des Fortbildungslehrganges ist die erfolgreiche Teilnahme an einem HLW-Training (nicht älter als ein Jahr) oder einer höherwertigen Fortbildung nachzuweisen.

## **9. Zusätzliche Aufgaben des Landesausbilder BD**

- 9.1. Der Landesausbilder BD überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift.
- 9.2. Der Landesausbilder BD erstellt Formulare und Listen im Zusammenhang mit der Ausbildung BD, die auf dieser Vorschrift basieren und legt diese der Landesleitung zur Genehmigung vor.
- 9.3. Der Landesausbilder BD vertritt den DRK Landesverband Hessen e.V. in den jeweiligen DRK Fachgremien zum Bootsdienst auf der DRK- Bundesebene.
- 9.4. Der Landesausbilder BD berät die Landesleitung über mögliche Änderungen der Gesetzeslagen oder anderer einschlägiger Bestimmungen (Sicherheit, etc.) im Bereich BD.
- 9.5. Der Landesausbilder BD koordiniert die Aus- und Überarbeitung der weiterführenden Bestimmungen (z.B. Leitfaden für die Ausbildung im Bootsdienst der DRK Wasserwacht Hessen) in Zusammenarbeit mit den Ausbildern BD auf der Basis dieser Vorschrift und er legt diese der Landesleitung und ggf. über diese dem Landesausschuss zur Genehmigung vor.
- 9.6. Der Landesausbilder BD steht als Berater für die Kreisverbände in allen Belangen des Bereiches BD zur Verfügung.
- 9.7. Diese Aufgaben erfüllt der Landesausbilder BD im Auftrag der Landesleitung der Wasserwacht und berichtet dieser. Ansprechpartner in der Landesleitung ist in der Regel der Technische Leiter, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Landesleitung anders festgelegt ist.
- 9.8. Der Landesausbilder BD arbeitet zusammen mit den Ausbildern BD und im Einvernehmen mit der Landesleitung die Prüfungsfragen für die theoretische Prüfung zum Bootsmann und zum Ausbilder, sowie des wasserrettungsdienstlichen Teils zum Bootsführer aus.

## **10. Prüfungskommission**

- 10.1. Die Prüfungen zum Bootsmann und zum Bootsführer werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission vertritt die Wasserwacht des DRK Landesverband Hessen e.V.. Ihr gehören folgende Mitglieder an:
  - 10.1.1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission: In der Regel der Landesausbilder BD oder ein von ihm benannter Ausbilder BD.
  - 10.1.2. Zwei weitere Ausbilder BD, die vom Landesausbilder BD in die Prüfungskommission berufen werden.
- 10.2. Ausbilder BD sollen Anwärter aus ihrem eigenen Kreisverband nicht prüfen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für den Landesausbilder BD. Wenn Anwärter aus seinem Kreisverband geprüft werden, soll er nicht der Prüfungskommission angehören.

## **11. Prüfung**

- 11.1. Der Beginn der Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Kommt ein Teilnehmer zu spät, wird er in der Regel von der Prüfung ausgeschlossen.
- 11.2. Wird ein Prüfling bei einem Täuschungsversuch erwischt, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfling kann die gesamte Prüfung nach Ablauf von nicht weniger als 6 Monaten wiederholen.
- 11.3. Steht ein Prüfling unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss, so wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Dieser Anwärter darf auch zu keiner weiteren Prüfung im Bootsdienst mehr zugelassen werden.
- 11.4. Prüflinge werden vor Prüfungsbeginn gefragt, ob sie gesundheitlich in der Lage sind, an der Prüfung teilzunehmen. Wer gesundheitlich nicht in der Lage ist oder sich gesundheitlich nicht in der Lage fühlt, kann die Prüfung an einem späteren Prüfungstermin ablegen.
- 11.5. Bei teilweisem Bestehen ist eine Nachprüfung frühestens nach 6 Wochen, spätestens nach 12 Monaten in dem nicht bestandenen Teil (gesamter theoretischer oder gesamter praktischer Teil) der Prüfung möglich. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist nach Ablauf von 12 Monaten die komplette Prüfung zu wiederholen.